

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2009 EUR	2008 EUR	2009 EUR	2007 TEUR

20 030 **Gemeindeanteile an der Einkommen- und
Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den
Gemeinden und Gemeindeverbänden
(Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel 20 030

**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und
Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 030:

Zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Der Gemeindeanteil an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer beträgt 15 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.
Das Aufkommen nach Zerlegung im Haushaltsjahr 2009 wird geschätzt

bei der Lohnsteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 011 00) auf	33 129 411 800	EUR
bei der veranlagten Einkommensteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 012 00) auf	<u>6 882 352 900</u>	<u>EUR</u>
Insgesamt	40 011 764 700	EUR
Davon 15 v.H.	6 001 764 700	EUR

Der Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge beträgt 12 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Das Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (vgl. Kapitel 20 010 Titel 018 00) wird nach Zerlegung geschätzt auf	3 102 272 700	EUR
Davon 12 v.H.	<u>372 272 700</u>	<u>EUR</u>

Der Gemeindeanteil 2009 an den vorgenannten Steuern beträgt insgesamt	6 374 037 400	EUR
Rund	6 374 000 000	EUR
Geschätzter Anteilsbetrag 2008	<u>6 370 000 000</u>	<u>EUR</u>
Unterschiedsbetrag	4 000 000	EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

Zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beträgt 2,2 v.H. des Aufkommens der Steuern vom Umsatz im Bundesgebiet, die nach Vorwegabzug des Ausgleichs an den Bund für die Zuschüsse an die Arbeitslosen- und an die Rentenversicherung verbleiben. Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens erhalten davon ab 2009 rund 23,93 v.H.

Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2009	855 000 000	EUR
Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2008	835 000 000	EUR
Unterschiedsbetrag	20 000 000	EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

Kapitel 20 030

**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und
Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Erläuterungen

Berechnung des Steuerverbundes:

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2009 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2009) basiert auf folgenden Eckpunkten:

Steuerverbund

1. Die Finanzausgleichsmasse wird nach den Ist-Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern für den Referenzzeitraum vom 01.10.2007 bis zum 30.09.2008 berechnet.
2. Die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich sowie aus den Bundesergänzungszuweisungen erhöhen die Verbundgrundlagen.
3. Der Steuerverbund umfasst die allgemeinen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) sowie pauschalierte Zuweisungen (Investitionspauschalen und Sonderpauschalen).

Einheitslasten

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten wird über die erhöhte Gewerbesteuerumlage (Kapitel 20 010 Titel 017 20) und die Verbundsystematik bei der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund erbracht.

Verbundsatz

Der Verbundsatz beträgt 23,0 v.H.

Der Steuerverbund 2009 ist auf der Basis des Referenzzeitraums vom 01.10.2007 bis zum 30.09.2008 wie folgt berechnet:

Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern	35 586 765 000	EUR
Zuzüglich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich	139 108 000	EUR
Zuzüglich Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen	7 172 000	EUR
Abzüglich Kompensation für Familienleistungsausgleich	-551 578 000	EUR
Zuzüglich interkommunaler Ausgleich Ost im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	220 000 000	EUR
Verbundgrundlagen (§ 2 Abs. 1 und 2 GFG 2009)	35 401 467 000	EUR
Davon 23,0 v.H. Verbundbetrag	8 142 338 000	EUR
Gem. § 2 Abs. 3 und § 3 GFG 2009 sind abzuziehen bzw. hinzuzusetzen:		
a) Befrachtungsvolumen (Haushaltskonsolidierung 1999)	-166 200 000	EUR
b) Tantiemen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat	-2 900 000	EUR
Der sich ergebende Betrag in Höhe von	7 973 238 000	EUR

wird auf allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) sowie pauschalierte Zuweisungen (Investitionspauschalen und Sonderpauschalen), die in diesem Kapitel enthalten sind, verteilt.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
A u s g a b e n					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)					
613 11	910 Schlüsselzuweisungen an Gemeinden Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	5 309 827 000	5 079 066 000	+230 761 000	4 502 497
613 12	910 Schlüsselzuweisungen an Kreise Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	791 970 000	757 552 000	+34 418 000	671 289
613 13	910 Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	663 895 000	635 043 000	+28 852 000	562 729
613 15	910 Abschlagszahlungen gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Leistung von Abschlägen im Rahmen der Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund der Deutschen Einheit als Differenzbetrag zur Schlüsselmasse für Gemeinden der Gemeindefinanzierungsgesetze 2006, 2007 und 2008	—	—	—	565 500
613 18	910 Kompensation für Verluste durch Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gem. § 21 GFG 2009 1. Abrechnungsbedingte Mehrausgaben gem. § 21 GFG 2008 dürfen über den Ansatz hinaus geleistet werden. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	575 000 000	560 000 000	+15 000 000	563 373
613 19	910 Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2009 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2009 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 26. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	70 000 000	70 000 000	—	70 000
613 26	910 Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 19 GFG 2009 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Zuflüsse aus den Titeln 613 11, 613 12, 613 13, 613 19, 633 21, 633 22, 883 13, 883 18, 883 25, 883 26, 883 27, 883 28, 883 30 und 883 35 verstärken den Ansatz.	28 484 000	27 246 000	+1 238 000	21 296
633 10	234 Kostenpauschalen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) für ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 Nr. 1 FlüAG 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 030 Titel 633 20 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	-42

Erläuterungen

Zu Titel 613 18:

Durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 entstehen Ländern und Gemeinden überproportionale Verluste im Einkommensteuerbereich. Sie werden durch Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen. Daraus leitet das Land NRW den Anteil an die Gemeinden weiter, der ihrem Anteil an den Einkommensteuermindereinnahmen entspricht.

Dieser Anteil wird für 2009 geschätzt mit 575 000 000 EUR

Er ist als Zuweisung an die Gemeinden außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird gem. § 21 GFG 2009 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteuergemeindeanteils auf die Gemeinden verteilt.

Gem. § 21 Abs. 4 GFG 2008 wird nach Ablauf des Haushaltsjahres 2008 der den Gemeinden endgültig zustehende Anteilsbetrag für 2008 auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen von 560.000.000 EUR wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung in 2009 ausgeglichen.

Zu Titel 613 19:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2009 gewährt. Im Bereich Schule können die Mittel für alle Ausgaben der Kommunen mit Ausnahme der ihnen obliegenden laufenden Ausgaben für Unterhaltung und Personal eingesetzt werden.

Zu Titel 633 10:

Seit 2004 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 030 Titel 633 20.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
633 21 181	Zuweisungen zur kommunalen Theaterförderung. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 633 22. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. 5. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 633 62 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	45
633 22 182	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für kommunale Orchester, kommunale Musikschulen und kommunale Musikfeste. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Siehe Deckungsvermerk Nr. 3 bei Titel 633 21. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. 5. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 633 60 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	82
Ausgaben für Investitionen					
883 11 440	Zuweisungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 16. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 500 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	12 807
883 12 440	Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes sowie dem Land nach der Rahmenvereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag mit der DB AG zustehende Erlöse aus der Veräußerung von Bahnflächen fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—	2 608
883 13 129	Zuweisungen für die Durchführung des Schulbauprogramms 1. Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes nach dem Schulfinanzgesetz und Einnahmen aus Ausgleichsansprüchen, die dem Land wegen zweckentfremdeter Nutzung kommunaler - mit Mitteln des Schulbauprogramms oder mit Landesmitteln geförderter - Schulgebäude zustehen, fließen diesen Mitteln zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	406
883 15 433	Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	2 130
883 16 195	Zuweisungen zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Siehe Deckungsvermerk Nr. 2 bei Titel 883 11. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 510 Titel 883 60 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	749
883 18 910	Investitionspauschale 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	446 178 000	407 979 000	+38 199 000	377 955

Erläuterungen

Zu Titel 633 21:

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 633 62.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 633 22:

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 633 60.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 11:

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 500 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 12:

Für Zuweisungen zur Vorbereitung des Erwerbs von entbehrlichen Bahnflächen durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Bahnflächenpools Nordrhein-Westfalen einschließlich des Aufbaus der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft werden insgesamt 20.451.000 EUR bereitgestellt. Die Abwicklung stellt sich wie folgt dar:

Gesamtprogramm	20.451.000
Verausgabt bis 2007	14.628.700
Bewilligt 2008	-
Nach 2008 übertragener Ausgabereist	5.822.300
Veranschlagt 2009	-
Vorbehalten	-

Zu Titel 883 13:

Von 2002 bis 2007 wurden die Mittel zur Förderung des Schulbaus im Rahmen der Schulpauschale (siehe § 19 GFG 2007) pauschal zur Verfügung gestellt (Titel 613 19 und 883 26). Mit dem GFG 2008 wurde die Schulpauschale ab 2008 zu einer Schulpauschale/Bildungspauschale erweitert (siehe § 17 GFG 2008).

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 15:

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 16:

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 510 Titel 883 60.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 18:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 GFG 2009 gewährt.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
883 23 195	Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL) 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	11 693
883 25 312	Zuweisungen zur pauschalen Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 25 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NRW) 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 11 bei Kapitel 11 070 Titel 891 61 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	—
883 26 129	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2009 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2009 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Siehe Deckungsvermerk Nr. 3 bei Titel 613 19. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	530 000 000	470 000 000	+60 000 000	390 000
883 27 910	Investitionspauschale für die Landschaftsverbände gem. § 16 Abs. 4 GFG 2009 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	37 797 000	34 561 000	+3 236 000	32 017
883 28 910	Investitionspauschale für die örtlichen Träger der Sozialhilfe gem. § 16 Abs. 3 GFG 2009 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	45 087 000	41 227 000	+3 860 000	38 193
883 30 129	Zuweisungen zur Förderung der technischen Ausstattung für das Lernen mit neuen Medien in öffentlichen Schulen nach § 18 GFG 2001 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	—
883 32 623	Zuweisungen zu Abwassermaßnahmen Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—	3 937
883 33 183	Zuweisungen für kommunale Museumsbauten 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 883 70 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	10 018
883 34 323	Zuweisungen zur Ausfinanzierung bewilligter Sportstättenbauten 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 500 Titel 883 10 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	493

Erläuterungen

Zu Titel 883 23:

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 25:

Seit 2004 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 11 bei Kapitel 11 070 Titel 891 61.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 26:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2009 gewährt. Im Bereich Schule können die Mittel für alle Ausgaben der Kommunen mit Ausnahme der ihnen obliegenden laufenden Ausgaben für Unterhaltung und Personal eingesetzt werden.

Zu Titel 883 27:

Die pauschalen Zuweisungen sind für investive Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe bestimmt.

Zu Titel 883 30:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 32:

Nach Änderung der Fördergrundsätze im Bereich Abwassermaßnahmen werden seit 1993 Ausgaben für die fachbezogene Förderung außerhalb des Steuerverbundes im Einzelplan 10 veranschlagt.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 33:

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 883 70.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 34:

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgt die Veranschlagung der Mittel zur Ausfinanzierung bewilligter Förderungen im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 500 Titel 883 10.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2009 EUR	2008 EUR	2009 EUR	2007 TEUR
883 35 323	Sportpauschale gem. § 18 GFG 2009. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle Ausgaben der Kommunen im Bereich Sportstätten mit Ausnahme der ihnen obliegenden laufenden Aufwendungen für Unterhaltung und Personal eingesetzt werden. 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	50 000 000	50 000 000	—	50 000
883 40 910	Abschlagszahlungen gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Leistung von Abschlägen im Rahmen der Feinabstimmung der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund der Deutschen Einheit als Differenzbetrag zur allgemeinen Investitionspauschale der Gemeindefinanzierungsgesetze 2006, 2007 und 2008	—	—	—	84 500
Gesamtausgaben Kapitel 20 030		8 548 238 000	8 132 674 000	+415 564 000	7 974 274

Erläuterungen

Zu Titel 883 35:

Zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich. Die Mittel sind für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten einzusetzen.